



Merkblatt über die Ein- und Ausfuhr gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Um der Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnen zu können, wurde 1973 das „**Washingtoner Artenschutzübereinkommen**“ ([CITES](#)) vereinbart. Das Abkommen verpflichtet beim grenzüberschreitenden Transport von geschützten Arten unter Anderem zur Vorlage von **Aus- und Einfuhrgenehmigungen**. Werden geschützte Arten verbotswidrig oder ohne diese ein- oder ausgeführt, werden sie von der Zollbehörde beschlagnahmt.

- Die **Artenschutzregelungen gelten für lebende oder tote Tiere und Pflanzen**, ihre Entwicklungsformen sowie Teile davon oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Übertretungen erfolgen häufig durch die Einfuhr von Reiseandenken. Touristinnen und Touristen können sich vor ihrer Abreise auf einer [Datenbank des Bundesamts für Naturschutz und des Zoll mit typischen Angeboten in Urlaubsländern](#) und auf der [WISIA-Datenbank](#) mit dem Schutzstatus einzelner Arten vertraut machen.

Für alle EU-Mitgliedstaaten wird das Abkommen durch die [europäische Artenschutzverordnung](#) hauptsächlich umgesetzt. Je nach Gefährungsgrad werden die Arten in der Verordnung in vier Anhänge eingeteilt. Da hier nur Beispiele genannt werden, sollte der Schutzstatus der fragten Art auf der [WISIA-Datenbank](#) abgefragt werden.

- **Anhang A:** von der Ausrottung bedrohte Arten, wobei jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde (z.B. Wale, bestimmte Affen-, Bären-, Katzen- und Papageienarten, Elefanten, Land- und Meeresschildkröten, Krokodile, best. Riesenschlangenarten, best. Kakteen-, Orchideen-, und Aloearten, Rio-Palisander)
- **Anhang B:** Arten, die international in solchen Mengen gehandelt werden, die Überleben der Art oder best. Populationen gefährden können (z.B. Greifvögel, Eulen, Flamingos, Kraniche, Krokodile, Riesenschlangen, Warane, Pfeilgiftfrösche, Störe, Riesenmuscheln, Steinkorallen, Euphorbien, Alpenveilchen)
- **Anhang C:** national reglementierte Arten oder Populationen, für deren Schutz eine internationale Kontrolle notwendig erscheint
- **Anhang D:** Arten, die in einem Umfang in die EU importiert werden, der eine mengenmäßige Überwachung rechtfertigt

Import in die EU:

Arten aus den Anhängen A oder B dürfen nur mit vorher erteilter Genehmigung importiert werden. Die [Antragstellung](#) sollte rechtzeitig vor geplanter Einfuhr erfolgen, mindestens vier bis sechs Wochen vor Transport. Zudem ist meist u.a. eine Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes bei Abfertigung der Zollstelle vorzulegen. Erleichterungen gelten z.B. für tote Tiere/Pflanzen, Teile und Erzeugnisse des Anhang B, die für den [persönlichen Gebrauch](#) eingeführt werden.

Arten aus den Anhängen C und D dürfen nur mit einer vorbereiteten Einfuhrmeldung auf festgelegtem Vordruck eingeführt werden. Auch bei den Arten des Anhangs C sind die vorgeschriebenen Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates erforderlich.

Weitere nützliche Hinweise auf Englisch finden Sie auch [hier](#) unter „Practical Information“.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen ist

in Deutschland: Bundesamt für Naturschutz (BfN),
Konstantinstraße 110, 53179 Bonn / Tel.: +49 (0)228-84910 / E-Mail: citesma@bfn.de
[Anträge](#) können online, per Mail oder per Post gestellt werden